

## Schloss und Mall kommen zusammen

### Chefredaktion räumt Fehler in einer Bildunterschrift ein

Eine Regionalzeitung veröffentlicht das Foto eines neuen Einkaufszentrums, das am Verlagsort mit Elementen eines früheren Stadtschlusses einzieht. Im Bildtext heißt es: "Schlossarkaden haben an allen Seiten ihre endgültige Höhe erreicht." Außerdem werde gut erkennbar, dass die "Mall" optisch hinter der Schloss-Rekonstruktion zurücktrete. Ein Leser moniert, dass beide Aussagen falsch seien, und wendet sich an den Deutschen Presserat. Nur die Sandsteinfassaden hätten schon die endgültige Höhe erreicht. Die anderen Teile würden aber noch auf diese Höhe gezogen. Entsprechende Arbeiten seien auf der Baustelle bereits erkennbar. Darüber hinaus sei der Portikus Bestandteil des neuen Einkaufszentrums und könne daher gar nicht optisch dahinter zurücktreten. Der Chefredakteur der Zeitung räumt ein, dass die Bildunterschrift hinsichtlich der Fassadenhöhe tatsächlich falsch gewesen sei. Es sei nicht zu ermitteln, warum eine korrigierende E-Mail, die der Leser an die Zeitung geschickt habe, nicht beantwortet worden sei. Die Mail eines anderen Lesers in gleicher Sache habe unmittelbar zu einer Korrektur im Blatt geführt. Der Chefredakteur entschuldigt sich dafür, dass die Leser-Mail nicht beachtet worden sei und somit die Korrektur nur sehr verspätet erfolgen konnte. Der Beschwerdeführer zeigt sich nach der Erklärung der Chefredaktion und der veröffentlichten Korrektur zufrieden gestellt. Er vertieft allerdings die Frage der Begrifflichkeiten zu "Schloss", "Schloss-Rekonstruktion", "Mall", "Einkaufszentrum" und "Kaufhaus". Der Chefredakteur will diesen Streit demnächst öffentlich in der Zeitung dokumentieren. (2006)

Die Veröffentlichung verletzt Ziffer 2 des Pressekodex, in der die journalistische Sorgfaltspflicht definiert ist. Die Beschwerde ist begründet. Da es sich in Anbetracht der sehr komplexen Berichterstattung hier aber eher um ein kleines Detail handelt und die falsche Berichterstattung mittlerweile von der Zeitung berichtigt wurde, verzichtet der Beschwerdeausschuss jedoch darauf, eine Maßnahme auszusprechen. Die in der Bildunterschrift getroffene Aussage, die Schloss-Arkaden hätten an allen Seiten ihre endgültige Höhe erreicht, waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht korrekt. Es fehlten, wie der Beschwerdeführer zutreffend anmerkt, noch weitere Geschosse. Hinsichtlich der Äußerung, dass "die Mall optisch hinter der Schlossrekonstruktion zurücktritt", sieht der Beschwerdeausschuss keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Hierbei geht es um die Frage, welchen Teil des gesamten Bauprojektes man mit welchen Begriffen bezeichnen möchte oder sollte. Diese Frage kann von der Redaktion in eigener Verantwortung entschieden werden. Dazu verweist der Presserat auf die Begründung der Entscheidung E 523/06/1. (BK1-186/06)

**Aktenzeichen:**BK1-186/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme